

Bericht über die Änderung der Verordnung über das Reklamewesen

Zusammenfassung

Die geltende Verordnung über das Reklamewesen stammt aus dem Jahre 1976.

Die vorliegende Revision soll, nebst rein formellen Anpassungen, die Abläufe für die Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden vereinfachen und beschleunigen. Damit wird eine Kostenersparnis insbesondere bei den Gemeinden erreicht.

In der Vergangenheit war insbesondere die Zuständigkeit zur Bewilligung temporärer Reklamen an öffentlichen Strassen nicht einfach zu handhaben. Die Revision nimmt diesen Umstand auf und vereinfacht das Verfahren. Neu ist für temporäre Reklamen an sämtlichen öffentlichen Strassen eine Behörde, nämlich die Baudirektion, Bewilligungsbehörde. Dies unter Koordination mit den betroffenen Standortgemeinden und den betroffenen Strassenhoheitsträgern.

Durch eine zentrale Bewilligungsbehörde im Bereich der öffentlichen Strassen werden sowohl Gesuchsteller wie auch Gemeinden entlastet.

Inhaltsverzeichnis

Vernehmlassungsvorlage	1
Bericht über die Änderung der Verordnung über das Reklamewesen	1
Zusammenfassung	1
Ausführlicher Bericht	2
Ausgangslage	2
Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	3

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Die geltende Verordnung über das Reklamewesen stammt aus dem Jahre 1976.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine sanfte Revision der Verordnung über das Reklamewesen unabdingbar ist. Die Verordnung soll nach wie vor schlank ausgestaltet sein und sich auf wenige Artikel begrenzen. Zusätzlich werden rein formelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der Revision sollen die Abläufe für die Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden vereinfacht und beschleunigt werden. Damit wird eine Kostenersparnis bei den Gemeinden erreicht.

In der Vergangenheit war insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden zur Bewilligung temporärer Reklamen an öffentlichen Strassen nicht einfach zu handhaben. Man denke an gemeindeübergreifende Reklamen, wie etwa der Zirkus. Bislang musste jede Gemeinde eigens eine Bewilligung erteilen, unter Zustimmung der Baudirektion bei Reklamen an Kantonsstrassen. Neu sieht die Verordnung für temporäre Reklamen an öffentlichen Strassen die Baudirektion als Bewilligungsbehörde vor; dies unter Koordination mit den betroffenen Standortgemeinden, den betroffenen Strassenhoheitsträgern (Gemeindestrassen, Korporationsstrassen) und der Kantonspolizei.

Stellt die Baudirektion im Rahmen der Gesuchsprüfung fest, dass eine Reklame baubewilligungspflichtig ist, ist das Gesuch von Amtes wegen der zuständigen Gemeindebehörde zuzustellen. In der Regel sind dies fest installierte und auf Dauer ausgerichtete Reklamen. Bei baubewilligungspflichtigen Reklamanlagen hat der Gesuchsteller bei der Gemeindebaubehörde ein ordentliches Baugesuch einzureichen. Befindet sich die Reklame an öffentlichen Strassen im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden, ist zwingend die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Durch eine zentrale Bewilligungsbehörde im Bereich der öffentlichen Strassen werden sowohl die Gesuchsteller wie auch die Gemeinden entlastet. Die Gesuche werden einheitlich beurteilt, was dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zusätzlich Rechnung trägt.

Die Verordnung vereinfacht aufgrund der neuen Zuständigkeit im Bereich öffentlicher Strassen eine künftige digitale Einreichung und Bearbeitung von Gesuchen.

Die Reklame soll in Anlehnung zu Artikel 81 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entstehen lassen. Zudem sind bei der Beurteilung jeweils auch allfällige Immissionen zu beurteilen. Die Bewilligungsbehörde involviert jeweils die betroffenen Fachstellen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkungen

Gemäss Artikel 95 ff. Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) gelten als Strassenreklamen alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Firmenanschriften sind ebenfalls Strassenreklamen. Auf Artikel 95 – Artikel 100 SSV sei hier explizit verwiesen.

Zu Artikel 1 Absatz 1

Neu im Geltungsbereich zusätzlich erwähnt werden Reklamen durch Form, Ton, Licht oder jene, welche dem Ausdruck einer Ideologie dienen.

Bei Licht sind insbesondere Lichtstrahler denkbar, welche in den Nachthimmel zünden.

Zur Vermeidung übermässiger Lichtverschmutzung können angeleuchtete oder ausgeleuchtete Reklamen, bzw. Reklamenteile mit einer Dimmer- und Timerschaltung ausgerüstet werden. Damit kann die Einschaltzeit und Helligkeit der beleuchteten Reklame bei Bedarf reduziert werden. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen können Auflagen gemacht werden, um beleuchtete Reklamen während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ausschalten zu lassen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für 24 Stunden-Betriebe (Hotels, Tankstellen u.ä.).

Zu Artikel 2

Neu sollen gemäss Absatz 1 auch eine Änderung oder das Ersetzen einer bestehenden Reklame der Bewilligungspflicht unterliegen. Damit wird bezweckt, dass nicht ein einmal bewilligter Inhalt einer Reklame durch beliebigen Inhalt geändert oder ersetzt werden kann. Die Verordnung will der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit einräumen, eine neue Reklame, die gegen das Reklameverbot verstösst, zu verbieten.

Neu soll bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen die Bewilligung durch die Baudirektion erteilt werden. Gemäss Artikel 22 StrG ist für eine öffentliche Strasse zuständig, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Nach dessen Absatz 4 bleiben die besonderen Vorschriften anderer Erlasse vorbehalten. Die Verordnung über das Reklamewesen erlässt eben hier eine besondere Vorschrift.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) ist eine Strasse öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Gemäss Artikel 9 StrG werden die öffentlichen Strassen eingeteilt in Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Korporationsstrassen und übrige Strassen im Gemeingebrauch. Laut Artikel 5 Absatz 3 StrG gilt für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeingebrauch

gewidmet sind.

Die Baudirektion prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch in Koordination mit der Standortgemeinde, dem Strassenhoheitsträger und der Kantonspolizei ab. Für ständige Reklamen liegt die Bewilligungspflicht nach wie vor bei der jeweiligen Standortgemeinde. Ständige Reklamen unterliegen nämlich der Baubewilligungsgesetzgebung der Gemeinden.

Die neue Zuständigkeitsregel vereinfacht die Bewilligung gemeindeübergreifender Reklamen. In der Praxis zeigt sich, dass viele (nicht ansässige) Gesuchsteller oft nicht wissen, auf welchem Gemeindegebiet sie sich befinden. Zudem werden für die meisten Anlässe (Zirkus, Theater, Konzerte, usw.) Reklamen in mehreren Gemeinden aufgehängt.

Gemäss bisheriger Regelung hat jede Gemeinde separat eine Bewilligung zu erteilen, dies unter Zustimmung der Baudirektion bei Kantonsstrassen. Neu soll für temporäre Reklamen an öffentlichen Strassen die Baudirektion Bewilligungsbehörde sein, unter Koordination mit den betroffenen Standortgemeinden und betroffenen Strassenhoheitsträgern (Gemeindestrassen, Korporationsstrassen).

Gemäss Artikel 23 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311) ist die Bewilligung im Bereich von Nationalstrassen durch die Baudirektion zu erteilen. Für Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des zuständigen Bundesamts einzuholen. Bei Nationalstrassen 3. Klasse (Mischverkehr wie beispielsweise Axenstrasse, Schöllenen und Gotthardpassstrasse) ist für die Erteilung der Bewilligung die Baudirektion zuständig. Bewilligungen an Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.

Eine Anlaufstelle für Reklamegesuche an öffentlichen Strassen bietet den Gesuchstellern ein erleichtertes Verfahren. Bereits heute hat die Baudirektion in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden im Rahmen vieler Reklamegesuche die Koordination übernommen und vorab gemeindeübergreifende Zustimmungen erteilt.

Die Regelung ist allgemein eine Erleichterung für die betroffenen Standortgemeinden. Eine Koordinationspflicht der Baudirektion mit der Standortgemeinde und dem Strassenhoheitsträger ist in der Verordnung explizit vorgeschrieben (Absatz 4).

Neu sind Bewilligungen zudem zu befristen (Absatz 3). Bewilligungen für ständige Reklamen sollen in der Regel auf eine Dauer von 10 Jahren (maximal 20 Jahre) befristet werden. Eine dannaumalige Verlängerung der Reklame an öffentlichen Strassen ist zwecks Prüfung der Verkehrssicherheit der Baudirektion vorzulegen.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c (neu) sowie Absatz 2

Neu wird die Verkehrssicherheit ausdrücklich erwähnt. So soll das Verbot des Anbringens von Reklamen, wenn diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, wenn sie mit Signalen und Markierungen verwechselt werden oder sie durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten, ausdrücklich in der Verordnung erwähnt sein.

Es gilt anzumerken, dass es sich dabei nicht um ein zusätzliches Verbot handelt. Dieses ist bereits in der Strassenverkehrsgesetzgebung verankert. Vielmehr soll es sich um eine explizite Erwähnung in der Verordnung über das Reklamewesen handeln.

Zu Artikel 10

Wie bislang sind die Gemeinden gehalten, die für den Anschlag bestimmten besonderen Stellen zu bezeichnen. Neu verzichtet jedoch die Regelung auf die Pflicht einer Gebührenfestsetzung für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen. Ein Recht der Gemeinden zur Gebührenfestsetzung besteht aber nach wie vor.

Neu soll auch die Regelung der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden den Gemeinden überlassen werden, indem nicht automatisch der Gemeinderat als zuständig erklärt wird.

Zu Artikel 11

Die Verordnung sieht neu vor, die Pflicht der Kontrolle über die angebrachten Reklamen auf Grund der neuen Zuständigkeit bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen der Baudirektion zu überbinden. Dies entlastet die Gemeinden mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der öffentlichen Strassen.

Zu Artikel 11a Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (neu)

Regelt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Neu kann die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen beim Gesuchsteller eine sofortige Entfernung verlangen.

Zu Artikel 12

Wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Reklame aufstellt oder anbringt, wird mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft.

Wer in gesetzwidriger Weise eine unter diese Verordnung fallende Reklame abreisst, beschädigt oder verunreinigt, soll neu mit Busse bis Fr. 300.-- anstatt bislang Fr. 100.-- bestraft werden können.

Zu Artikel 13 Absatz 1

Neu soll die jeweils zuständige Behörde in erster Instanz über Bussen entscheiden können. Bislang war dies einzig die Gemeinde. Nun ist dies bei Zuwiderhandlungen bei temporären Reklamen an öffentlichen Strassen auch die Baudirektion.

Zu Artikel 15 Bewilligung nach bisherigem Recht (neu)

Für ständige Reklamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind und keine anderslautende Regelung besteht, erklärt der Verordnung eine Geltungsdauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung. Für die Änderung oder das Ersetzen einer ständigen Reklame gilt

Artikel 2 der Verordnung.

Anhang
-Änderungserlass